

„Pranger der Schande“ – ein Fass ohne Boden?

„Bild“ veröffentlicht Namen und Profilbilder der Verfasser von Hasskommentaren zu Flüchtlingen. *Von Ernst Fricke*

„Deutschland ist entsetzt: Ganz offen und mit vollen Namen wird in sozialen Netzwerken zu Gewalt aufgerufen und gehetzt – gegen Ausländer, Politiker, Journalisten, Künstler... Hemmungslos und ungestört, vor allem auf Facebook und Twitter. So viel offener Hass war nie in unserem Land! Und wer Hass sät, wird Gewalt ernten. Längst ist die Grenze überschritten von freier Meinungsäußerung oder Satire zum Aufruf zu schwersten Straftaten bis zum Mord. Uns reicht es jetzt, wir stellen die Hetzer an den Pranger! Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie“, so die Bild am 20.10.2015.

Quelle: twitter.com/kaidiekmann

Diese Aktion der „Bild“ wurde von Innenminister Thomas de Maizière unterstützt, der neben dem „Pranger der Schande“ einen Gast-Kommentar schrieb, in dem es heißt, dass „ein Patriot nicht hassen würde“. Gleichzeitig gab es in den sozialen Netzwerken viel Kritik am „Bild“-Pranger. Springer würde mit der Aktion „Aufgaben der Justiz“ übernehmen, dies „allerdings auf sehr altertümliche Weise“. Bis zu dem Vorwurf, dass die Redaktion den größten Hetzer von allen vergessen hätte: sich selbst (vgl. Becker 20.10.2015).

Gleichzeitig hatte die Staatsanwaltschaft Hamburg nach einer Strafanzeige gegen drei „Facebook“-Manager ein förmliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der vorsätzlichen Beihilfe zur Volksverhetzung eingeleitet.

Der Deutsche Presserat nickt den „Bild“-Pranger ab

Die Doppelseite der „Bild“ hat der Deutsche Presserat aufgrund von zahlreichen Beschwerden geprüft und die Chefredaktion der „Bild“ hat sich sicherlich gefreut: Der Presserat bewertet

*Prof. Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit 1989
Lehrbeauftragter
für Medienrecht an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt sowie Autor
des Lehrbuchs „Recht
für Journalisten“.*

die Beschwerden zum umstrittenen „Bild“-Pranger als unbegründet. „Aus Sicht des Ausschusses war die Veröffentlichung der Äußerungen mit Namen und Profilbild in beiden Berichterstattungen zulässig, da es sich hier nicht um private, sondern erkennbar um politische Äußerungen der User in öffentlich einsehbaren Foren handelte“, entschied der Deutsche Presserat und ergänzte: „Hieran besteht ein öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte überlagert“ (zitiert nach Becker 1.12.2015).

Die Mühlen der Justiz legen los

Zehn Tage nach der Entscheidung des Deutschen Presserats hat das Landgericht München I den Verfügungsantrag auf Unterlassung einer Verfügungsklägerin zurückgewiesen, die sich darauf berufen hatte, „weder ausdrücklich noch konkludent in die Veröffentlichung ihres Bildnisses auf www.bild.de“ eingewilligt zu haben. Gegen das Urteil legte die Verfügungsklägerin Berufung ein und das Oberlandesgericht entschied am 17. März 2016 gegen die Aktion der „Bild“ „Hass auf Flüchtlinge ... Stellt die Hetzer an den Pranger“, weil die Verfügungsklägerin „auf dem von der Antragsgegnerin wiedergegebenen Foto erkennbar“ sei. Nach dem ausführlich begründeten Urteil des Oberlandesgerichts München hat der „in §§ 22, 23 KUG verwendete Begriff des Bildnisses nach gefestigter Rechtsprechung die Erkennbarkeit der Abgebildeten Person voraus. Hierzu genügt es, wenn der Abgebildete, mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht erkennbar sein, durch Merkmale, die sich aus dem Bild selbst ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist, oder wenn seine Person durch den beigegebenen Text erkannt werden kann“.

Gegen dieses Urteil im einstweiligen Verfügungsverfahren gab es kein Rechtsmittel. Die Kanzlei Raue aus Berlin, die „Bild“ regelmäßig seit Jahren vertritt, kündigte bereits bei der Urteilsverkündung an, die Verfügungsklägerin zum Hauptsacheverfahren zu zwingen. Dieses läuft inzwischen und am 20. Januar 2017 ist der erste Termin vor dem Landgericht München. Im Hauptsacheprozess kann das Verfahren bis zum Bundesgerichtshof geführt werden. Der Ausgang ist in Anbetracht der komplizierten Rechtsfragen zumindest offen.

zu **Recht**gerückt Communicatio Socialis

Die juristischen Kernprobleme

Unter den Schlagworten „Berichterstattung, identifizierende, Lichtbild, soziale Netzwerke, Internet, Pranger, Unterlassungsanspruch, Flüchtlingskrise, Hass, Einwilligung“ ist das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 17. März 2016 unter www.gesetze-bayern.de abrufbar. Die amtlichen Leitsätze „zur Erkennbarkeit einer Person, deren Bildnis aus einem Facebook-Eintrag in einem Zeitungsportal wiedergegeben wird“ und „das Hochladen eines Fotos in einem social network stellt keine Einwilligung in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontext dar“ sind klar und deutlich.

Zur Begründung führt das Oberlandesgericht München schulbuchmäßig aus, dass „schon die Beurteilung, ob ein Bildnis den Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist, eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits (so auch das Bundesverfassungsgericht in NJW 2008, S. 1793) verlangt. Dabei sei „das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgesche-

Nur unter Einbezug der konkreten Situation und des Verhaltens des Betroffenen ist zu beurteilen, wie Medien über ihn berichten dürfen.

hen, wobei dieser Begriff zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen ist, zu beachten“, weshalb „nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemein-gesellschaftlichem Interesse“ unter den Begriff fallen.

Trotzdem kommt das Oberlandesgericht München zum Ergebnis, dass „ein solches Informationsinteresse nicht schrankenlos ist. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.“ Bei der Abwägung verlangt das Oberlandesgericht München „in welchem Umfang der Einzelne in berechtigter Weise davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein und in seinem Verhalten nicht Gegenstand einer Medienberichterstattung zu werden, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbezug des eigenen Verhaltens des Betroffenen beurteilen“. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen



Gerichtshofs für Menschenrechte (GRUR 2004, 1051 – Caroline von Hannover) führt das Oberlandesgericht München aus, dass „der von Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährte Schutz der Privatsphäre etwa dort besonderes Gewicht hat, wo der Betroffene zwar noch mit einer Kenntnisnahme eines Beobachters, aber aufgrund der weiteren Umstände nicht mit der Verbreitung von Aufzeichnungen durch Massenmedien rechnen muss“. Deshalb sei der „Internet-Pranger“ unzulässig.

Auch wenn die Verfügungsklägerin „dem Zuzug von Flüchtlingen ablehnend gegenüber stehe“ und „zumindest einige hundert Personen ihren Internetbeitrag bei Facebook gelesen haben, so dass die fragliche Äußerung nicht mehr als rein privat bewertet werden kann“, besteht „kein berechtigtes Interesse der Bild, die Verfügungsklägerin im Rahmen der Wiedergabe ihrer Äußerung durch die Abbildung eines mit ihrem Namen versehenen Fotos kenntlich zu machen“.

Für eine „sachbezogene Erörterung der in der Flüchtlingsdebatte in einem Internetbeitrag geäußerten Meinung einer beliebigen Person aus Sicht des angesprochenen Publikums hat es keine Bedeutung, wie diese Person heißt und aussieht“. Und „die mit ihrem Facebook-Eintrag erfolgte partielle Selbstöffnung der Privatsphäre der Antragstellerin ist allerdings nicht mit der von der Antragsgegnerin vorgenommenen und als Pranger bezeichneten Wiedergabe der mit Foto und Namen versehenen Äußerung in einem Massenmedium gleichzusetzen“.

Das Oberlandesgericht München hat sich so nicht mehr mit der Frage der Zulässigkeit des „Prangers der Schande“ in den Medien hinsichtlich der Namensnennung beschäftigt. Gerade der Text „Herr Staatsanwalt, übernehmen sie“ hätte es nahegelegt, die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu einer „Verdachtsberichterstattung“ zu prüfen. Es darf keine Vorverurteilung geben (Art. 6 EMRK), es ist regelmäßig vorher eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen und es muss sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, bei dem das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt (vgl. Fricke 2010, S. 446f.). Das wäre ein weiterer Grund für ein Verbot dieser Berichterstattung gewesen.

Eine beim Amtsgericht Landshut vor wenigen Wochen wegen Hass-Postings angeklagte Rentnerin wurde freigesprochen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ihr Account von Dritten rechtswidrig benutzt worden war. Im Zweifel für den Beschuldigten, auch wenn er von „Bild“ beschuldigt wird.

Was bringt der „Pranger“ gegen Hass-Kommentare im Internet?

Medienwissenschaftler_innen haben die Wirkung des sogenannten „Prangers der Schande“ untersucht. Katharina Neumann und Florian Arendt von der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität kommen zum Ergebnis, dass die „öffentliche Bloßstellung von Hetzern kein adäquates Mittel“ ist (Neumann/Arendt 2016, S. 264).

Die Medienwissenschaftler_innen berichten, dass die Zahl der Hasskommentare zwei Tage nach der Veröffentlichung des „Bild“-Prangers zwar auf 5,6 Prozent aller abgegebenen Kommentare auf der „Bild“-Facebookseite zurück gingen. Das waren gegenüber dem zuvor gemessenen Durchschnittswert 2,4 Prozentpunkte weniger. Gleichzeitig nahmen aber auch die Kom-

mentare zu, die zwar nicht als „Hatespeech“ zu werten sind, jedoch eine sehr kritische Haltung zum Ausdruck brachten („Das Boot ist voll – keine weitere Aufnahme“ oder „Mittlerweile habe ich nur noch Angst“). Sie stiegen um 5,6 Prozentpunkte auf 78,3 Prozent. Mit der Zeit verflüchtigten sich diese Effekte wieder (vgl. Mahler 2016).

Der Rechtsstaat und die Gewaltenteilung?

In einem Rechtsstaat ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts von Straftaten. Eine öffentliche Anzeige „via Bild“ mit Namensnennung und erkennbarem Foto verstößt eindeutig gegen den Grundsatz des Verbots der Vorverurteilung (Art. 6 EMRK). Die „Stuttgarter Zeitung“ hat am 2. Januar 2017 über eine weitere „Facebook“-Affäre berichtet. Wegen eines fragwürdigen Kommentars des FDP-Stadtrats Michael Conz im sozialen Netzwerk hat die Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen der Aufforderung zu Gewalt und Volksverhetzung eingestellt, weil „Anhaltspunkte für eine Straftat nicht vorliegen“. In „Facebook“ hatte Conz auf das Bild eines in einem Omnibus bedenden Muslims mit den Worten „Kick him“ („tretet ihn“) reagiert. Der Kabarettist und Verleger Peter Grohmann hat für das Bürgerprojekt „Die AnStifter“ Anzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat daneben nicht einmal die „Beschimpfung“ einer Religion „als Verdachtstatbestand erkannt“ (Schunder 2017, S. 17).

*Es ist ein schmaler Grat
zwischen der notwendigen Aufdeckung
von Missständen und dem
Schutz der Privatsphäre.*

Die „Augsburger Allgemeine“ berichtete am 7. Februar 2014 unter der Überschrift „Ein schmaler Grat“ über „Vorverurteilung, Unterstellung und Verdachtsmomente bei Prominenten, die einer Straftat bezichtigt werden, und deshalb schon vor dem eigentlichen Prozess damit leben müssen, dass über sie berichtet wird“. Dem Fall lag die Namensnennung der Entlassung des Geschäftsführers des Sozialzentrums St. Martin Klaus Drössler in sozialen Netzwerken zugrunde, der sich in der Folge das Leben genommen hat.

In einem Kommentar der „Augsburger Allgemeinen“ heißt es zum Schluss: „Es ist ein schmaler Grat zwischen der notwendigen Aufdeckung von Missständen und dem Schutz der Privatsphäre. Wichtig dabei ist: unvoreingenommen davon zu berichten“ (Lutzenberger 2014). Das gilt auch für „bild.de“.

Literatur

- Becker, Alexander (2015): *Bild stellt Facebook-Hetzer an den Print-Pranger*. In: *meedia vom 20.10.* <http://meedia.de/2015/10/20/bild-stellt-facebook-hetzer-an-den-print-pranger/> (zuletzt aufgerufen am 3.1.2017).
- Becker, Alexander (2015): *Keine Rüge: Der Bild-Pranger gegen Facebook-Hetzer verstößt nicht gegen den Pressekodex*. In: *meedia vom 1.12.* <http://meedia.de/2015/12/01/keine-ruege-der-bild-pranger-gegen-facebook-hetzer-verstoest-nicht-gegen-den-pressekodex/> (zuletzt aufgerufen am 3.1.2017).
- Fricke, Ernst⁽²⁾ (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.
- Lutzenberger, Alexandra (2014): *Ein schmaler Grat*. In: *Augsburger Allgemeine vom 7.2.* <http://www.augsburger-allgemeine.de/landsberg/Ein-schmaler-Grat-id28728717.html> (zuletzt aufgerufen am 3.1.2017).
- Mahler, Michael (2016): *Was bringen Pranger gegen Hasskommentare im Internet?* In: *politik-digital.de vom 20.9.* <http://politik-digital.de/news/studie-online-pranger-gegen-hasskommentare-wirkungslos-150262/> (zuletzt aufgerufen am 3.1.2017).
- Neumann, Katharina/Arendt, Florian (2016): „Der Pranger der Schande“. Eine inhaltsanalytische Untersuchung der Wirkung des Bild-Prangers auf das Postingverhalten von Facebook-Nutzern zur Flüchtlingsdebatte. In: *Publizistik*, 61. Jg, H. 3, S. 247-265.
- Schunder, Josef (2017): *Facebook-Affäre – Gegen Stadtrat Conz wird nicht ermittelt*. In: *Stuttgarter Zeitung vom 2.1., S. 17.*